

V
9/SN-219/ME

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

6 UN
12. MRZ. 1985

Verteilt
20. MRZ. 1986

Wolf

St. Jayek

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 73 15 31 Datum

Durchwahl

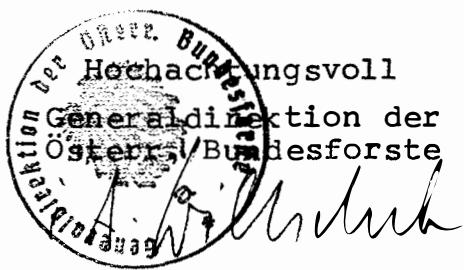
2051/86-II/1 Dr. Zehetner

4472 24.2.1986

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes
(APSG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österr. Bundesforste beeihren sich, in der Anlage
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes zu übermitteln.



ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

| | | | | | |
|------------------|----------------|---------------|----------------|-------------------|-----------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | (0222) 73 15 31 | Datum |
| 31.261/50-V/2/86 | 23.1.86 | 2051/86-II/1 | Dr. Zehetner | Durchwahl 4472 | 24.2.1986 |

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes
(APSG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Note beeihren sich die Österr. Bundesforste, zum Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 15 Ziffer 3:

Nach ho. Auffassung sollte als Entlassungsgrund die Untreue im Dienst oder ein analoger Begriff beibehalten werden, da eine Reihe von Pflichtverletzungen denkbar sind, die unter die Entlassungstatbestände des § 15 nur mit Mühe subsumiert werden könnten, dem Dienstgeber aber dennoch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unmöglich machen.

2. Zu § 20 Abs. 2:

Zum Verständnis der nachstehenden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, daß auf die der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.Nr. 201/1969 unterliegenden Angestellten der ÖBF nicht

nur die Entlassungsschutzbestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden sind, sondern daß § 52 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung auch demonstrativ aufgezählte Entlassungsgründe enthält. Es könnte nun zumindest in Einzelfällen durchaus als zweifelhaft angesehen werden, ob die schuldhafte Unterlassung des unverzüglichen Wiederantrittes des Dienstes unter die Entlassungstatbestände der Bundesforste-Dienstordnung zu subsumieren ist. Gleiches gilt für die Arbeiter der Österr. Bundesforste, für die die Entlassungstatbestände des § 31 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechts gesetzes, BGBl. Nr. 280/1980, gelten. Die aus ho. Sicht unbedingt erforderliche Klarstellung, daß das schuldhafte Unterlassen des unverzüglichen Wiederantrittes des Dienstes einen Entlassungsgrund darstellt, könnte in der Weise erfolgen, daß die in Rede stehende Bestimmung wie folgt textiert wird: "Unterläßt ein Bediensteter aus seinem Verschulden den unverzüglichen Wiederantritt des Dienstes" oder: "Unterläßt ein Bediensteter gem. Abs. 1 oder ein Arbeitnehmer (Angestellte oder Arbeiter) der Österr. Bundesforste aus seinem Verschulden".

Ansonsten darf davon ausgegangen werden, daß die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 bis Abs. 7 des Entwurfes für die Angestellten und Arbeiter der Österr. Bundesforste gelten; sollte dies zweifelhaft sein, darf um Klarstellung gebeten werden.

3. Zu § 20 Abs. 7:

In diesem Fall sollte auch der Entzug einer Naturalwohnung möglich sein.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

